

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 539/07 B

L 2 R 526/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4/24 RA 181/04 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.11.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung bestimmter Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.2.2008 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Im vorliegenden Fall erfüllt die Beschwerdebegründung diese Voraussetzung schon deshalb nicht, weil sie keine grundsätzliche Rechtsfrage formuliert. Der Kläger leitet die grundsätzliche Bedeutung daraus her, dass diejenigen benachteiligt seien, die zügig studierten und danach an der Hochschule blieben und eine von einem Doktorvater betreute Promotion ablegten gegenüber den so genannten Langzeitstudenten, die in acht Jahren oder länger nicht einmal einen Studienabschluss erreichten. Es bleibt jedoch unklar, welche Frage der Kläger konkret im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ausbildungszeiten aufwerfen möchte. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl Rechtsfragen herausfiltern lassen (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris*).



- 6 Selbst wenn man unterstellte, dass die Beschwerdebegründung Rechtsfragen zu der Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzungen oder der Dauer der Anrechnungszeiten einer Hochschulausbildung aufgeworfen hätte, fehlte es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, ob sich diese Fragen nicht bereits aus bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lassen. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass keine einschlägige Rechtsprechung des BSG (*s BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) bzw des Bundesverfassungsgerichts bestehe.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)